

99010003001011

Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012852/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001011
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge
Leistungsbezeichnung II	Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthaltstitel, Geflüchtete, Einwanderung,

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, Asylanerkennung, Asylberechtigung, Aufnahmeprogramm, Genfer Flüchtlingskonvention, Resettlement-Flüchtling, Unbefristeter Aufenthalt in Deutschland, § 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 26 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Fachmanagement (Hamburg Service)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 26 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_26.html • § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_23.html • § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9, Satz 2 bis 6, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html
Teaser	Wenn Sie ein anerkannter Asylberechtigter / Asylberechtigte, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder Resettlement-Flüchtling sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen nach drei oder fünf Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.
Volltext	Als anerkannte asylberechtigte Person, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder Resettlement-Flüchtling können Sie unter erleichterten

Modul

Sachverhalt

Bedingungen nach drei oder fünf Jahren einen unbefristeten Aufenthaltstitel (sogenannte Niederlassungserlaubnis) erhalten.

Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren Sie sich bitte zunächst über die Leistung „Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder“, die auf der Grundlage von § 35 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird (siehe Hinweise).

Erforderliche Unterlagen

- Antrag über den Online-Dienst Aufenthaltserlaubnis Hamburg
- Arbeits- oder Verlängerungsvertrag
- aktuelle Bescheinigung vom Arbeitgeber
- letzten 12 Gehaltsabrechnungen
- Zertifikat „Leben in Deutschland“
- Sprachzertifikat
- aktuellen Rentenversicherungsverlauf von der Deutschen Rentenversicherung
- Mietvertrag + aktuelle Miethöhe

Voraussetzungen

- Sie sind im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis als: anerkannte /-r Asylberechtigte /-r (§ 25 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes), anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative des Aufenthaltsgesetzes) oder Resettlement-Flüchtling (§ 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes).
- Sie sind seit mindestens fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (Zeiten eines Asylverfahrens werden angerechnet).
- Die Gründe für Ihre Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling liegen weiterhin vor. Bitte beachten Sie: Das BAMF prüft drei Jahre nach der Anerkennung, ob die Gründe für die Anerkennung entfallen sein könnten. Bei Asylentscheidungen aus dem Jahr 2015, 2016 oder 2017 muss das BAMF Ihnen explizit mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen, damit Sie von einem Fortbestand Ihres aufenthaltsrechtlichen Status ausgehen können.
- Wenn Sie nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten möchten: Sie beherrschen die deutsche Sprache (Niveau C1), Sie und Ihr Ehe- oder Lebenspartner können den

Modul

Sachverhalt

Lebensunterhalt für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen in der Regel zu mehr als 75 % selbst bestreiten.

- Wenn Sie nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten möchten: Sie verfügen über hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A2), Sie und Ihr Ehe- oder Lebenspartner können den Lebensunterhalt für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen in der Regel zu mehr als 50 % selbst bestreiten. Bitte beachten Sie: Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben.
- Sie besitzen eine dauerhafte Beschäftigungserlaubnis. Bitte beachten Sie: In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht es aus, wenn der Partner die Beschäftigungserlaubnis besitzt.
- Wenn Sie in einem reglementierten Beruf tätig sind, müssen Sie im Besitz der erforderlichen Berufszulassung sein (zum Beispiel Approbation oder Berufserlaubnis). Bitte beachten Sie: In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht es aus, wenn der Partner die Erlaubnis besitzt.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Bitte beachten Sie: Vom BAMF angebotene Orientierungskurse vermitteln diese Kenntnisse.
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder.
- Sie sind ausreichend krankenversichert.
- Sie haben keine Vorstrafen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Die Niederlassungserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis abläuft.
- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der

Modul	Sachverhalt
	<p>Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin). • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Niederlassungserlaubnis in Gestalt eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen. • Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bearbeitungsdauer dauert in der Regel 6 bis 8 Wochen und hängt zusätzlich von der Vollständigkeit der Unterlagen vom Kunden ab. Sollte Unterlagen fehlen, verlängert sich die Bearbeitungsdauer. • Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. • Die Niederlassungserlaubnis wird unbefristet erteilt. Lediglich der elektronische Aufenthaltstitel (eAT-Karte) wird befristet ausgestellt und muss nach dem Ende der Gültigkeit erneuert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	<p>Gegen die negativ Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch bei der Dienststelle erhoben werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Niederlassungserlaubnis Erteilung für Inhaber oder

Modul

Sachverhalt

Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge.

- Die unbefristete Niederlassungserlaubnis wird erteilt, nach dem drei- oder fünfjährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling (einschließlich Resettlement-Flüchtlinge).
- Gründe für die frühere Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft müssen weiter vorliegen (das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf nicht mitgeteilt haben, dass der Aufenthaltsstatus zurückgenommen oder widerrufen wurde).
- Grundkenntnisse der Rechts und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland erforderlich.
- Ausreichender Wohnraum für die im Haushalt lebenden Familienangehörigen erforderlich.
- Erlaubnisse für eine dauernde Berufsausübung erforderlich (können auch durch den Ehe- oder Lebenspartner vorgelegt werden).
- Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.
- Nach dreijährigem Aufenthalt: Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss mehr als 75 % aus eigenen Mittel bestritten werden
Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 erforderlich.
- Nach fünfjährigem Aufenthalt: Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss mehr als 51 % aus eigenen Mittel bestritten werden
Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 erforderlich.
- Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Hamburg Service

Zuständige Stelle

Hamburg Service

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)